

## Politiker werden zum Handeln aufgefordert – der Widerstand wächst!

Der Bundesrat hatte im Sommer 2007 mit großer Mehrheit eine qualmindernde Änderung (nicht Streichung!) des so genannten „Schächtparagraphen“ beschlossen. Wir berichteten mehrfach. Doch nun versucht die Bundesregierung selbst diese moderate Gesetzesinitiative auszuhebeln, reklamiert „verfassungsrechtliche Bedenken“ - möchte am liebsten die Weiterführung des Gesetzgebungsverfahrens ganz verhindern. Konkrete Anfragen von Tierfreunden in dieser Sache werden - jegliches Demokratieverständnis in den Dreck tretend - einfach nicht beantwortet.

Deutlich muss festgehalten werden: Rechtsgutachten verschiedenster renommierter Verfassungsrechtler bestätigen unisono den Gesetzesänderungsantrag der Länder ausdrücklich als verfassungskonform.

Mit Schreiben der „Juristen für Tierrechte“ vom 20. Juli 2008 und einer 12-seitigen juristischen gutachtlichen Stellungnahme wandten sich unter Federführung von Dr. Christoph Maisack deshalb nun 69 Juristen an die Politik und forderten eindringlich die Umsetzung der Gesetzesänderung ein:

„Wir richten deshalb an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages die dringende Bitte, die Be-

handlung des vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurfes zur Änderung von § 4a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz nicht weiter zu verzögern, sondern diesem Gesetz ohne Einschränkungen und Abänderungen zuzustimmen, weil es die verfassungsrechtlich gebotene praktische Konkordanz zwischen den Grundrechten der Religionsangehörigen und der Staatszielbestimmung zum Tierschutz herbeiführt und zugleich den Stand der mehrheitlich konsensfähigen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen der Bevölkerung widerspiegelt. An die Fraktionsvorstände ergeht die Aufforderung, die Abstimmung freizugeben, damit jeder Abgeordnete eine von politischen Vorgaben unbeeinflusste Gewissensentscheidung treffen kann.“

Auch die Tierärzteschaft beharrt explizit auf eine Gesetzesänderung. Dr. Ernst Breitling, Präsident der Bundestierärztekammer (BTK) nach Auswertung von weltweit durchgeführten 70 gutachtlichen Untersuchungen zum betäubungslosen Schlachten in der Report-Sendung vom 7. Juli 2008: „Wissenschaftlich erwiesen ist, dass es selbst unter optimalen Bedingungen bei dem überwiegenden Teil betäubungslos geschlachteter Tiere zu erheblichen Leiden und Schmerzen kommt. (...) Es liegt ein klarer Fall von Tierquälerei vor. Und es kann nur so sein, dass diese Ausnahmen nicht mehr zugelassen werden. Und damit muss das Gesetz geändert werden. Das ist unsere Position.“ Dr. Karl Fikuart, auch BTK, ergänzte: „...die öffentliche Meinung und die wissenschaftlichen Erkenntnisse sprechen eindeutig dafür, dass hier eine Änderung des Tierschutzgesetzes unbedingt, zwingend notwendig ist.“

Und als betroffener Muslim stellte Prof. Tamer Dodurka, Fakultät Veterinärmedizin der Universität Istanbul, unmissverständlich klar:

„In unserem Land hat die Religionsbehörde, die zuständig für Religionsangelegenheiten ist, eine Fatwa, also eine religiöse Vorschrift, gegeben und erklärt, eine Schlachtung mit Betäubung verstoße

nicht gegen den Islam. Für den Islam ist es wichtig, dass das Tier noch vor seinem Tod geschnitten wird und dass sein ganzes Blut abfließt. In dieser Hinsicht tötet die Betäubung das Tier nicht. Also: Tiere könnten mit Betäubung islamgemäß geschlachtet werden, aber eine erneute Auseinandersetzung über das Schächten ohne Betäubung scheuen bislang die Politiker hier in Deutschland.“

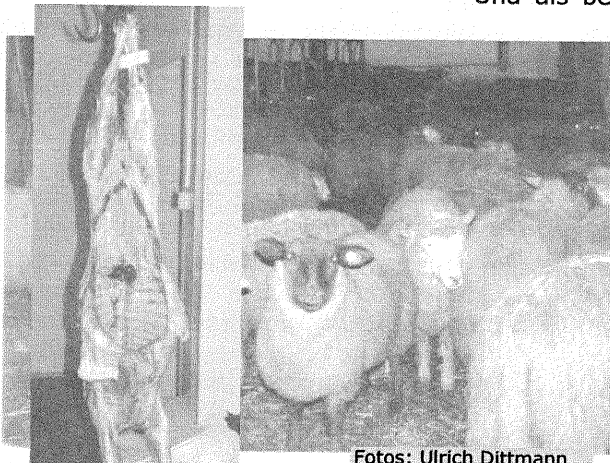
Auch von jüdischer Seite regt sich dankenswerterweise der Widerstand. In verschiedensten Veröffentlichungen und einem an den Zentralrat der Juden gerichteten „Offenen Brief“ betont Dr. Hanna Rheinz von der „Initiative Jüdischer Tierschutz“ mit Sitz in Weilheim ausdrücklich: „Es gibt aus halachischer Sicht keinen Grund, warum eine reversible Elektrokurzeitbetäubung mit dem Gebot der schonendsten Tötung nicht vereinbar sein sollte, denn ein so betäubtes Tier ist nicht Aas. (...) Die von der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland geschützte Religionsfreiheit bleibt bei einer Streichung von Nr. 2 Abs. 2 des § 4 a Tierschutzgesetzes, der Abschaffung des religiös motivierten betäubungslosen Schlachtens, gewahrt.“

Nochmals Report, Moderator Fritz Frey:

„Manchmal hilft ja auch ein Blick über den deutschen Tellerrand. Und siehe da: In der Schweiz ist das Schächten von Säugetieren verboten. Für Geflügel jedoch erlaubt. In Schweden, Island und Liechtenstein ist Schächten verboten. Mit anderen Worten: Wenn man es verbieten will, geht es auch.“

Zu hoffen bleibt, dass eine unkritische, von „politischer Korrektheit“ teilweise geradezu messiashaft durchdrungene multikulturelle Gesellschaft und Politik, langsam zu einer solchen realistischen Erkenntnisgewinnung gelangt. Wie so oft regiert man in Berlin, abgehoben im Elfenbeinturm thronend, am Volk vorbei. Wann werden unsere „Volksvertreter“ endlich den Willen des Volkes umsetzen? Es wird in dieser Sache keine Ruhe geben. Tierschutz, der die Quälerei des betäubungslosen Schächten ausklammert, ist kein Tierschutz.

V.i.S.d.P. Ulrich Dittmann / 03.08.2008



Fotos: Ulrich Dittmann